

4. Giebt die Besetzung des Gerichts einen Revisionsgrund ab, wenn nur reglementäre Vorschriften nicht befolgt waren?

G.B.G. §§. 62, 63. Einführungsgesetz zum G.B.G. vom 27. Januar 1877 §. 20. St.P.O. §. 377 Ziff. 1.

Vgl. Bd. 1 Nr. 124, Bd. 2 Nr. 17, 74.

III. Straffenat. Ur. v. 16. Oktober 1880 g. L. Rep. 2382/80.

I. Landgericht Eijen.

Aus den Gründen:

„Die Zusammensetzung des Gerichts, einschließlich der Bestimmung der Mitglieder der einzelnen Kammern, sowie deren regelmäßiger Vertreter, entzieht sich dem Einfluß der Parteien und unterliegt nach §§. 61 bis 63. 66 G.B.G.'s, sowie nach §. 20 des Einführungsgesetzes zu demselben, nur der Anordnung der Justizverwaltungsbehörden, des Präsidenten und der Direktoren, sowie des Präsidiums des Gerichts. Die Revision des Mitangeklagten H. stützt ihre Behauptung nichtvorschriftsmäßiger Besetzung des erkennenden Gerichts auf die Zusammensetzung der Strafkammer aus anderen, als den für das mit dem 1. Oktober 1879 begonnene Geschäftsjahr dazu bestimmten Richtern, übersieht aber dabei, daß zur Zeit der Hauptverhandlung am 17. Juni d. J. das mit dem 1. Oktober begonnene Geschäftsjahr in Preußen — wie eine Verfügung des Königlich preussischen Justizministers vom 28. Juli 1879 ergibt — bereits abgelaufen und also die für dasselbe nach §. 20 des Einführungsgesetzes getroffenen Anordnungen der Justizverwaltungsbehörde nicht mehr bestimmend, vielmehr die Verteilung des Vorsitzes in den Kammern und die Bestimmung der Kammermitglieder und ihrer regelmäßigen Vertreter vom 1. Januar 1880 ab anderweit nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes zu ordnen war. So lange aber die Möglichkeit eines ordnungsmäßigen Herganges bei der Zusammensetzung des Gerichts nicht ausgeschlossen ist, muß ein legales Verfahren der Behörde angenommen werden. Die Bestimmung des §. 377 Ziff. 1 St.P.O. versteht überdies unter vorschriftsmäßiger Besetzung des Gerichts zunächst nur die Besetzung desselben mit der gesetzlichen Richterzahl, sodann aber bezweckt sie die Ausschließung solcher Personen von der Mitwirkung, die zum Richteramt überhaupt unfähig sind oder in dem betreffenden Gerichte oder in den in Frage stehenden Punkten nicht mitwirken dürfen. In diesen Beziehungen ist keine Gesetzesverletzung behauptet. Ob aber die für die Zusammensetzung der Strafkammer maßgebenden reglementären Vorschriften gewahrt sind, ist für die Rechtsgültigkeit der von ihr gefällten Urteile ohne Bedeutung, wie dies im Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 8. Juli d. Jz. anerkannt ist.<sup>1</sup> Der Amtsrichter M. scheint allerdings als Stellvertreter eines Mitgliedes der Strafkammer bei der Urteilsfällung mitgewirkt zu haben.

<sup>1</sup> Pal. Bd. 2 S. 195.

Dies war aber nach §§. 66 und 69 G.B.G.'s in Verbindung mit §. 38 des Königlich preussischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 nicht unzulässig. Ob seine Einberufung der festgesetzten Reihenfolge entsprach, und ob ein ausreichender Grund zu derselben vorlag, sind wiederum Fragen, deren Erledigung nur dem pflichtmäßigen Ermessen der anordnenden Behörde unterliegt und sich der richterlichen Prüfung der Revisionsinstanz entzieht. Die bezüglichen Dienstvorschriften sind keine Rechtsnormen im Sinne des §. 376 St.B.D.“